

Verordnung

über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte

1. September 2020

Version SPK

- **Rot:** Version VdSR
- **Grün:** Änderungen
SPK

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung
vom 25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Inhalt

¹Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen zwischen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (SH POWER) bezüglich der Versorgung mit Wärme und Kälte im Gebiet der Stadt Schaffhausen durch SH POWER.

²Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Dieser Versorgungsauftrag regelt die Grundsätze zum Bau, Betrieb, Unterhalt und zur Finanzierung der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Schaffhausen. ~~Die Einzelheiten werden im dazugehörigen Anschluss- und Abgabereglement der Verwaltungskommission SH POWER festgehalten, das vom Stadtrat zu genehmigen ist.~~

²Ziel des Versorgungsauftrages ist die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung des Versorgungsgebietes mit Wärme und Kälte unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben der kantonalen Richtplanung und des städtischen Energierichtplans.

³Die Wärme- **und Kälteversorgung** kann entweder durch SH POWER selbst oder **mittels gebietsbezogener Konzession durch Dritte erfolgen.**

Art. 3 Auftrag an SH POWER

¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100),
- Art. 53 Abs. 2 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. August 2011 (RSS 100.1),
- Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.1),

SH POWER das Recht und **damit** den Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen.

²SH POWER hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Netze mit Wärme und Kälte zu Heiz-, Kühlungs- und Lüftungszwecken sowie zur Warmwasserbereitung und weiteren Zwecken zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen. SH POWER erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendigen **Wärme- und Kälteverbünde**.

³Im Rahmen des Service public gewährleistet SH POWER einen Piktetdienst rund um die Uhr und bietet adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.

Art. 3a Übertragung der öffentlichen Aufgabe

Die Stadt Schaffhausen schreibt gestützt auf den Energierichtplan geeignete Gebiete für Wärme- und Kälteverbünde öffentlich aus, wenn dadurch eine raschere Erschliessung durch Dritte bei gleicher Qualität sichergestellt werden kann, und stimmt die Perimeter der einzelnen Wärmeverbünde aufeinander ab. Das Verfahren richtet sich nach Art. 9 IVöB.

Art. 3b Gebietsauftrag und -konzession

¹ ~~Auf öffentlichem Grund wird das Versorgungsnetz grundsätzlich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten.~~ Der Stadtrat erteilt SH POWER für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Wärme- und Kälteverbünden jeweils einen Gebietsauftrag. Daneben kann er dieses Recht ~~auf Gesuch einer Be-~~

~~werberin oder eines Bewerbers hin~~ für definierte Gebiete ~~des öffentlichen Grundes~~ mittels Gebietskonzession und für die Nutzung des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten (Gebietskonzession, vgl. Art. 6). Für Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt innerhalb der Bauzone ist das Einvernehmen der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Art. 16 Abs. 3 lit. b Strassengesetz).

²Die Stadt Schaffhausen erteilt SH POWER das Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden selber zu erschliessen und mit Wärme und Kälte zu versorgen bzw. andere Gemeinden mit Wärme und Kälte zu beliefern.

Art. 3c Voraussetzungen für eine Gebietszuweisung

¹ Gebietsaufträge an SH POWER sowie Gebietskonzessionen an Dritte werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb von Wärme- oder Kälteverbunden besteht und in denen eine zentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten energiepolitische, ökologische und wirtschaftliche Vorgaben.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 3d Inhalt und Beendigungsgründe einer Gebietskonzession

¹ Die Übertragung der Verantwortung für die öffentliche Wärme- und Kälteversorgung an eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer ist ein Akt des besonderen Vertrauens. Sie verpflichtet zur Integrität im Handeln und zur unbedingten Einhaltung der Konzessionsbedingungen.

² Gebietskonzessionen haben eine Laufzeit von maximal 40 Jahren und enthalten verbindliche Vorgaben, die auf folgendes strategisches Ziel ausgerichtet sind:

- a. frühzeitige und koordinierte Integration lokaler Wärmenetze in zusammenhängende Gesamtnetze, unabhängig vom Ablauf der Konzessionsdauer.

³ Gebietskonzessionen regeln namentlich:

- a. die Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden innerhalb eines Konzessionsgebiets insbesondere in Bezug auf die Tarifgestaltung (Netzanschlussstarif, Arbeitspreis und Leistungspreis)
- b. Angebotspflicht gegenüber sämtlichen Liegenschaften innerhalb des Versorgungsperimeters, sofern die Wirtschaftlichkeit bezogen auf den gesamten Verbund gewährleistet ist
- c. Die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt:
 1. Die Konzession erlischt
 - Nach Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer
 2. Die Konzession kann vorzeitig entzogen werden
 - wenn die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer Konzessionspflichten trotz Mahnung fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt
 - wenn über die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer der Konkurs eröffnet wird oder sie bzw. er ein Gesuch um Nachlassstundung stellt
 3. Die Konzession kann vorzeitig zurückgegeben werden
 - wenn die Konzessionsgeberin die Konzession trotz Mahnung fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt
 - wenn die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer den Wärmeverbund nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht mehr betreiben möchte
 4. Bei Erlöschen der Konzession sowie vorzeitigem Entzug und Rückgabe hat die Konzessionsgeberin das Recht, die Leitungen und Anlagen des Wärmeverbundes gegen Entschädigung zu übernehmen (Heimfall).

Art. 4 Pflichten von SH POWER und Dritten

¹SH POWER ist verpflichtet, das Versorgungsnetz im Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen im Rahmen der genehmigten Kredite zu erschliessen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgt nur, wenn dieser für die SH POWER wirtschaftlich ist. **Im Rahmen von Gebietskonzessionen kann das Versorgungsnetz auch durch Dritte erstellt werden.**

²SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller ~~ihre~~ Netze in Katasterplänen festzuhalten. ~~Dritte sind verpflichtet, SH POWER ihre entsprechenden Daten zu liefern.~~ Diese Pläne müssen den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen.

³SH POWER ~~und Dritte sind ist~~ unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Bauvorhaben gewährleistet ist.

Art. 5

(gestrichen)

Art. 6 Pflichten der Trärgemeinde

¹Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, SH POWER vor Erlass von Erschliessungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.

²Sie gestattet SH POWER, die öffentlichen Wege, Strassen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb der Netze zu benützen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benützung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden.

³Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig SH POWER.

Art. 7 Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht

Die Betriebs- und Versorgungspflicht entfällt oder kann eingeschränkt werden bei höherer Gewalt, notwendigem Betriebsunterhalt, Produktionsausfällen oder –engpässen bei Drittlieferanten (Art. 2 Abs. 2) oder behördlichen Einschränkungen. Sie kann unter Vorbehalt der Abdeckung des lebensnotwendigen Grundbedarfs eingeschränkt werden gegenüber Kundinnen und Kunden, die gegen ~~die vertraglichen Vereinbarungen~~ verstossen.

Art. 8 Haftung

¹SH POWER ~~und Dritte sind ist~~ verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen.

²Die Haftung von SH POWER richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.

Art. 9

(gestrichen)

Art. 10 Budgetierung und Tarifgestaltung

¹Die Budgetierung von SH POWER erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 53 Abs. 2 Stadtverfassung. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.

² Die Durchleitungstarife sowie – wenn SH POWER selbst die Wärme oder Kälte liefert – die Tarife für Wärme und Kälte für die einzelnen Bezugsgruppen und pro Wärme- und Kälteverbund werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung von SH POWER unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Regelungen festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

³Grundsätzlich soll der Betrieb der Netze der Wärme- und Kälteverbünde von SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Für jeden Wärme- und Kälteverbund führt SH POWER eine separate Kostenträgerrechnung. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn von SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.

Art. 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbünde

¹Bestehende Wärmeverbünde haben Anspruch auf eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 zur weiteren Nutzung ihrer Netze auf öffentlichem Grund, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt.

²Verzichten sie auf die Weiterführung der Nutzung, so ist SH POWER berechtigt, diese Netze zum vollen Ertragswert zu übernehmen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

²Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Fussnoten:

- 1) In Kraft ab 13. Oktober 2020 (Stadtratsbeschluss vom 13. Oktober 2020).